



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02474**  
Datum: 10.03.2017  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.55202-Wasserwehr  
Verfasser: Fachbereich Umwelt  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	16.03.2017	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.03.2017	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	22.03.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.03.2017	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Wasserwehrsatzung der Stadt Halle (Saale)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Wasserwehrsatzung der Stadt Halle (Saale).

Uwe Stäglin  
Beigeordneter

### **Finanzielle Auswirkungen:**

8.000 Euro/Jahr  
1.55202-Wasserwehr

### **Personelle Auswirkungen:**

keine

### **Begründung:**

Für die Abwehr von Gefahren, die durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten drohen (Wassergefahr), sind entsprechend §§ 11 Satz 2 WG LSA die Wasserbehörden (Landkreise/kreisfreie Städte) zuständig.

§ 14 WG LSA verpflichtet Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, zur Unterstützung der Wasserbehörden bei der Erfüllung deren Aufgaben nach § 11 Satz 2 WG LSA einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) einzurichten und die erforderlichen Hilfsmittel bereitzuhalten.

Diese Verpflichtung obliegt den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises im Sinne des § 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014.

Der Erlass von Satzungen in diesem Bereich bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung.

§ 14 WG LSA enthält diese ausdrückliche Ermächtigung für die Stadt Halle (Saale), zur Erfüllung dieser Aufgaben und zur näheren Ausgestaltung des Wasserwehrdienstes im Rahmen der Satzungsautonomie eine Wasserwehrsatzung zu erlassen, welche der Genehmigung durch die Wasserbehörde bedarf.

Die Förderrichtlinie „Kommunaler Hochwasserschutz LSA“ setzt, bei beantragten Förderungen zur Ausrüstung der Wasserwehr, eine entsprechende Satzung der Gemeinde voraus. Der Entwurf der Satzung befindet sich in Anlage 1.

Die finanziellen Auswirkungen auf den jährlichen Haushalt der Stadt in Höhe von 8.000 Euro basieren auf einer Auswertung der letzten drei Hochwasserereignisse und des dort benötigten Personalaufwandes für die Aufgaben der Wasserwehr. Sie beinhalten die Verdienstauffälle sowie Aufwandsentschädigungen der Deichläufer, welche berufene Personen nach § 4 Abs. 3 der Wasserwehrsatzung sind und im Fall des Eintritts eines Hochwassers tätig werden müssen.

Die Kalkulation der Kosten/Aufwendungen für Verdienstauffall/Aufwandsentschädigung nach § 5 der Wasserwehrsatzung liegt als Anlage 2 an.

### **Anlagen:**

Anlage 1\_Wasserwehrsatzung der Stadt Halle (Saale)

Anlage 2\_Kalkulation der Kosten/Aufwendungen für Verdienstauffall und Aufwandsentschädigung nach § 5 der Satzung